

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1978 Nummer 73

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|--------------|--|-------|
| 2022 | 9. 11. 1978 | Aufhebung der Betriebssatzung für die Rheinische Landesklinik Pulheim-Brauweiler | 608 |
| 7831 | 9. 11. 1978 | Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1979 | 608 |
| | 24. 11. 1978 | Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Ausstattung der örtlichen Fürsorgestellen mit Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Durchführung der ihnen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 übertragenen Aufgaben für das Jahr 1979 (Ausgleichsabgabesatzung 1979) | 609 |
| | 30. 11. 1978 | Bekanntmachung in Enteignungssachen | 610 |

2022

**Aufhebung der Betriebssatzung
für die Rheinische Landesklinik
Pulheim-Brauweiler
Vom 9. November 1978**

1. Aufgrund des § 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 9. November 1978 beschlossen:

Die Betriebssatzung für die Rheinische Landesklinik Pulheim-Brauweiler vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 aufgehoben.

Köln, den 9. November 1978

Kürten
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Hintze Everding
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

2. Die Aufhebung der Betriebssatzung wird gemäß § 8 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hiermit bekanntgemacht.

Köln, den 23. November 1978

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke
- GV. NW. 1978 S. 608.

7831

**Beitragssatzung
der Tierseuchenkasse
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Jahr 1979
Vom 9. November 1978**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 9. November 1978 beschlossen:

**§ 1
Höhe der Tierseuchenbeiträge
und Beitragspflicht**

(1) Es sind Tierseuchenbeiträge zu entrichten je Tier

| | |
|---|-------------------|
| 1. für Pferde in Beständen bis zu 149 Tieren in Beständen von 150 u. mehr Tieren | 3,— DM 3,20 DM |
| 2. für Rinder in Beständen bis zu 999 Tieren in Beständen von 1000 u. mehr Tieren | 2,— DM 2,20 DM |
| 3. für Schweine in Beständen bis zu 999 Tieren in Beständen von 1000 u. mehr Tieren | 1,— DM 1,20 DM |
| 4. für Schafe in Beständen bis zu 999 Tieren in Beständen von 1000 u. mehr Tieren | 1,— DM 1,20 DM |

(2) Beiträge werden nicht erhoben für

- Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören;
- Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

(3) Für die Beitragspflicht ist der zum Zeitpunkt der allgemeinen Viehzählung am 1. Dezember 1978 vorhandene Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen und Schafen maßgebend. Tierbesitzer, deren Tiere am 1. 12. 1978 nicht oder nicht vollzählig erfaßt worden sind, sind verpflichtet, diese ohne schuldhafte Verzögerung bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Am Zähltag vorübergehend abwesende Tiere (ausgenommen Schlachttiere, die Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt sind) sind am Wohnort des Tierbesitzers in die Beitragsliste aufzunehmen.

Nach der allgemeinen Viehzählung (Stichtag) eintretende Viehbestandsveränderungen, unabhängig davon, ob es sich um Zu- oder Abgänge oder sogar Bestandsauflösungen handelt, bleiben ohne Einfluß auf die Beitragspflicht.

(4) Die Fälligkeit der Beiträge wird auf den 15. Februar T. 1979 festgesetzt.

**§ 2
Feststellung und Erhebung
der Beiträge**

(1) Die Veranlagung und Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Gemeinden.

(2) Die Gemeinden fertigen unmittelbar nach der Viehzählung eine Beitragsliste. Diese Liste hat die Anschriften der beitragspflichtigen Tierbesitzer, die Zahl der von ihnen gehaltenen Pferde, Rinder, Schweine und Schafe sowie die Höhe der dafür zu entrichtenden Beiträge zu enthalten.

(3) Die beitragspflichtigen Tierbesitzer sind möglichst frühzeitig nach der Viehzählung zur Zahlung der Beiträge aufzufordern, damit mögliche Differenzen zwischen der in der Zählliste eingetragenen und der tatsächlichen Tierzahl am Tage der allgemeinen Viehzählung später nachgeprüft und ausgeräumt werden können.

(4) Die Gemeinden entscheiden über Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung.

(5) Aufgrund der geprüften und ggf. berichtigten Beitragsliste übersenden die Gemeinden der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes bis 10. Februar 1979 eine T. Nachweisung nach dem dafür vorgesehenen Vordruck.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kürten
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Hintze Everding
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Der Innenminister und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen haben die gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) erforderliche Genehmigung mit gemeinsamen Erlaß vom 23. November 1978 III B 1 - 7/5 - 7846/78/I C 2-2010 - 5681 - erteilt.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 8 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 24. November 1978

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

- GV. NW. 1978 S. 608.

Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Ausstattung der örtlichen Fürsorge-
stellen mit Mitteln der Ausgleichsabgabe zur
Durchführung der ihnen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3
des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung
mit § 1 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 der Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
nach dem Schwerbehindertengesetz vom
16. Juni 1975 übertragenen Aufgaben
für das Jahr 1979
(Ausgleichsabgabesatzung 1979)
Vom 24. November 1978

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 9. November 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Fürsorgestellen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 Schwerbehindertengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 4 u. 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478) für das Jahr 1979 12 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe überwiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahre 1977 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe abzüglich der Mittel für den Finanzausgleich unter den Hauptfürsorgestellen und abzüglich von 40% des Aufkommens für den Bundesausgleichsfonds (§ 8 Abs. 4 Satz 1 u. 2 Schwerbehindertengesetz).

§ 3

Die Verteilung der Mittel an die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt entsprechend den Einwohnerzahlen der örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge am 31. Dezember 1977.

§ 4

Diese Satzung gilt für das Jahr 1979.

Kürten
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Hintze **Everding**
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 24. November 1978

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

**Bekanntmachung
in Enteignungssachen
Vom 30. November 1978**

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der
Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten der Rechtsrheinischen Gas- und Wasserver-
sorgungs AG in Köln für den Bau einer Fassungsanlage
(Horizontalfilterbrunnen) im Raume Zündorf-Langel

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln
1978, Seite 628.

Düsseldorf, den 30. November 1978

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Dr. Ebert

– GV. NW. 1978 S. 610.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen
Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der
Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Ver-
ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jewei-
lichen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren
Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als
vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag,
Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig be-
druckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.